wettingen

Gebührenreglement Bauwesen

Baubewilligungen, Schutzräume, Tankanlagen, Feuerschau, Feuerungskontrollen, Reklamen, Beanspruchung von öff. Areal

Vom 9. Dezember 2010

Der Einwohnerrat,

gestützt auf § 5 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

Art. 1

Vorentscheide

Für Vorentscheide wird 1.0 o/oo der geschätzten Bausumme (bei Gebäuden gem. kubischer Berechnung nach SIA Norm 116) verlangt, mindestens aber Fr. 200.00. Bei Erteilung der Baubewilligung wird diese Gebühr nicht angerechnet.

Art. 2

Baugesuche

Im Zusammenhang mit Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bewilligte Gesuche	2.0 o/oo der Bausumme bis zu einer Bausumme von 15 Mio. Franken. Massgebend für die Berechnung der Gebühren ist die Schatzung des Aarg. Versicherungsamtes AVA (zuzüglich Kosten für die Umgebungsarbeiten). 1.5 o/oo der Bausumme für den 15 Mio. Franken übersteigenden Betrag.
b)	Ablehnung	1.0 o/oo der geschätzten Bausumme
c)	Rückzug	nach Aufwand*
d)	Projektänderung	0.3 - 1.0 o/oo der Bausumme, je nach Umfang der Änderungen, mind. Fr. 200.00
e)	Anfragen, vorläufige Stellungnahme	nach Aufwand*, mind. Fr. 50.00
f)	Bagatellgesuche	nach Aufwand*, mind. Fr. 200.00

g)	Besondere Aufwendungen	Unvollständige od. mangelhafte Unterlagen zusätzliche Baukontrollen durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder besonderer Weisungen und Auflagen nach Aufwand*
h)	Publikation	Nach Aufwand*, mind. Fr. 150.00

* Der Gemeinderat legt den Stundenansatz in Anlehnung an die jeweils gültigen Tarife KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) fest.

Art. 3

Sondernutzungspläne

[1] Die Behandlung und Beschlussfassung von Sondernutzungsplänen wird nach Aufwand verrechnet.

[2] Der Gemeinderat legt den Stundenansatz in Anlehnung an die jeweils gültigen Tarife KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) fest.

Art. 4

Prüfung Energienachweis

[1] Die Prüfung des Energienachweises wird nach Aufwand verrechnet.

[2] Der Gemeinderat legt den Stundenansatz in Anlehnung an die jeweils gültigen Tarife KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) fest.

Art. 5

Reklamen

Die Bearbeitungsgebühr für Reklamen beträgt Fr. 70.00. Für jede weitere Reklame mit dem gleichen Gesuch wird Fr. 20.00 verlangt. Bei unvollständigen Unterlagen wird der zusätzliche Aufwand separat verrechnet.

Art. 6

Schutzräume und Ersatzabgaben

Bearbeitungsgebühr	Fr.	50.00

Art. 7

Tankanlagen

Bearbeitungsgebühr	Fr.	40.00
Tankkontrolle, Anteil Gemeinde	Fr.	70.00
Nachkontrolle	Fr.	70.00

Art. 8

periodische Feuerungskontrollen

[1] Für die administrativen Kosten, die bei der Feuerungskontrolle entstehen, wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird bei der privaten Feuerungskontrolle mittels Vignette erhoben. Der Gemeinderat beauftragt die Koordinationsstelle Feuerungskontrolle Aargau mit der Koordination sowie der Abgabe der Vignetten. Die Gebühr wird gemäss dem jeweils gültigen Tarif erhoben.

amtliche Feuerungskontrollen

[2] Bei Kontrollen, die durch den amtlichen Feuerungskontrolleur durchgeführt werden müssen, legt der Gemeinderat die Kontrollgebühr (exkl. MwSt.) fest im Rahmen

von	Fr. 40.00	bis	Fr. 60.00	für Holzfeuerungskontrollen,
von	Fr. 70.00	bis	Fr. 90.00	für Öl- und Gasfeuerungen einstufig,
von	Fr. 90.00	bis	Fr. 110.00	für Öl- und Gasfeuerungen zweistufig.

[3] Der Gemeinderat legt die Kontrollgebühren (exkl. MwSt.) für den Brandschutz fest im Rahmen

Brandschutzkontrollen

von	Fr. 80.00	bis	Fr. 100.00	pro Kamin*,
von	Fr. 80.00	bis	Fr. 100.00	pro Wärmepumpe,
von	Fr. 80.00	bis	Fr. 100.00	pro Heizungsanlage*.

* Wenn die Heizungsabnahme gemeinsam mit der Kaminabnahme erfolgen kann, wird bei Öl- und Gasheizungen für die Kaminabnahme kein Extraaufwand berechnet.

[4] Bei grösseren Liegenschaften mit mehreren Heizungsanlagen werden die Kontrollen im Stundenaufwand verrechnet. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz fest im Rahmen von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 (exkl. MwSt.).

Art. 9

Die Kosten für zusätzlich notwendige Gutachten und Expertisen (wie Ortsplaner, Ortsbildkommission, Verkehrsplaner etc.) und Geometer sowie weitere für die Beurteilung der Gesuche notwendige Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme etc.) gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft.

Gutachten, Expertisen, zusätzliche Unterlagen

Art. 10

Bei öffentlichen Bauten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

Öffentliche Bauten

Art. 11

- pro m^2 und Monat	Fr.	8.00
- pro Parkplatz und Stunde (7.00 bis 19.00 Uhr)	Fr.	0.80
- Erdanker pro Stück	Fr.	200.00

Beanspruchung von öffentlichem Areal

Art. 12

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. März 2011 in Kraft.
[2] Mit Inkrafttreten ist das Reglement vom 5. Dezember 1996 aufgehoben.

Wettingen, 9. Dezember 2010

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Präsident
Beat Brunner

Protokollführerin
Daniela Betschart